

Art 6 BayRDG (Bayern) — Mitwirkungsrechte der Sozialversicherungsträger

Bayerisches Rettungsdienstgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der ZRF darf Entscheidungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8, die sich auf die Betriebskosten der Notfallrettung und des Krankentransports auswirken, erst umsetzen, wenn die Zustimmung der Sozialversicherungsträger vorliegt. Der Antrag auf Zustimmung ist schriftlich zu stellen und mit einer Begründung zu versehen. Die Sozialversicherungsträger haben über den Antrag unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Eine Zustimmung mit Bedingungen oder Auflagen gilt als Ablehnung. Der ZRF kann die Strukturschiedsstelle anrufen

1. innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Ablehnung durch alle oder mindestens einen Sozialversicherungsträger,
2. wenn ihm nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang seines Zustimmungsantrags bei den Sozialversicherungsträgern eine schriftliche Entscheidung zugegangen ist, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Dreimonatsfrist.

(2) Die Sozialversicherungsträger können beim ZRF eine Entscheidung über die Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit der in seine Entscheidungszuständigkeit fallenden Versorgungsstruktur für Notfallrettung und Krankentransport beantragen. Der schriftliche Antrag muss den Überprüfungsgegenstand und das Ziel des Antrags konkret bezeichnen und eine Begründung enthalten. Der ZRF hat über den Antrag unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Sozialversicherungsträger können die Strukturschiedsstelle anrufen

1. innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des ZRF, wenn sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sind,
2. wenn ihnen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang ihres Antrags beim ZRF eine schriftliche Entscheidung zugegangen ist, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Dreimonatsfrist.

(3) Die Beteiligten können in den Fällen der Abs. 1 und 2 einvernehmlich die Dreimonatsfristen einmalig um bis zu drei Monate verlängern.

Zitiervorschlag: Art 6 BayRDG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayRDG/6>